

**Der Kreistag
Fraktionsgeschäftsstelle**

FDP-Antrag-Nr.: **FDP_AG/0023/2017**

Mitarbeiterin / Mitarbeiter
Robert Stauch

Gelnhausen, 11.07.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	29.09.2017	Entscheidung

Antrag

Gesamtkonzept Schülerbeförderung

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag unterstützt die Schüler, Eltern und die Schulen im Rahmen einer modernen -an den tatsächlichen Bedürfnissen ausgerichteten- Schülerbeförderung und spricht sich in diesem Kontext für eine (kostenerhöhende) Steigerung der bisherigen Qualitätsmaßstäbe aus.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der Kreistag den Kreisausschuss ein Schülerbeförderungskonzept zu entwickeln, das im Einklang mit § 161 HSchG steht.

Dieses Konzept ist -unter Ausweisung der jeweils prognostizierten haushaltärischen Auswirkungen- im Ausschuss Wirtschaft, Energie, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft zu erörtern und anschließend dem Kreistag eine abgestimmte Version zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Konzept soll die folgenden Mindeststandards (bei allen Neuausschreibungen nach Beschlussfassung durch den Kreistag) berücksichtigen:

- Ausreichende Kapazitäten auf reinen „S“- Kursen mit Sitzplatzanspruch für Grundschüler
- Rechtliche Voraussetzungen und Umsetzbarkeit einer Anschnallpflicht für Grundschulkinder
- Verbesserung der Sicherungsmöglichkeiten auch für kleine Kinder (niedrige Haltegurte usw.)
- Einplanung eines ausreichenden Zeitpuffers vor Unterrichtsbeginn
- Direkte Abfahrt ohne zusätzliche Wartezeit nach Unterrichtsschluss für Grundschüler
- Zielvorgabe ist eine maximale Fahrzeit von 45 Minuten inklusive Umsteigezeiten (ggf. müssen Haltestellen auf das für die Schülerbeförderung notwendige Maß überprüft und gestrichen werden)

zum Antrag **FDP_AG/0023/2017** vom 11.07.2017

Betr.: Gesamtkonzept Schülerbeförderung

- Einrichtung eines Beschwerdemanagements, das bei Nichteinhaltung der konzeptionell beschlossenen Standards Kontakt zu den Betreibern aufnimmt und auf diese einwirken kann. (Eine unabhängige Überprüfung der beschlossenen Standards ist sicherzustellen)

Alle nach Erörterung durch den Kreistag beschlossenen Standards sind im Abstand von längstens drei Jahren zu evaluieren. Notwendige Veränderungen sind vorab im Verkehrsausschuss entsprechend zu berichten/zu erörtern und dem Kreistag zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten und Jahren mehren sich die Klagen zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Main-Kinzig-Kreis. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Elternbeiräte und Schulleitungen suchen vermehrt den Kontakt in die Kreisverwaltung, sehen jedoch ihre Bedenken oft nicht entsprechend ernst genommen. Die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Problem-Hot-Spots, wie bspw. in der Bahnhofssiedlung Niedermittlau, der Henry-Harnischfeger-Schule in Bad Soden-Salmünster sowie der Brüder-Grimm-Schule in Steinau a.d. Straße zeigen leider auf, dass das Konzept der Schülerbeförderung in seiner jetzigen Form nicht ausreichend ist.

Hierbei ist die Eingliederung der Schülerbeförderung in den ÖPNV nicht grundsätzlich zu verurteilen, muss jedoch schnellstmöglich den realen Erfordernissen unserer Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Hierbei müssen die Beförderungsbedingungen dringend den Bedürfnissen der zu befördernden Schulkinder angepasst werden, um zeitnah zumindest die Sicherheit auch der Kleinsten gewährleisten zu können.

Busse, die mit Kindern besetzt sind, müssen grundsätzlich anders ausgestattet sein als Linienbusse. Unter anderem benötigen Schulkinder weitere Möglichkeiten sich festzuhalten, da sie an die hohen Stangen nicht heranreichen. Zudem sind Schüler mit Schulranzen und Turnbeutel zusätzlich mit entsprechend schwerem Gepäck ausgestattet. Dies lässt die Auslastungszahlen eines Busses bei der Beförderung von Schulkindern weiter signifikant sinken.

Zudem muss sich die freie Schulwahl der Eltern, die dem Hessischen Schulsystem zugrunde liegt, im Beförderungsangebot der Schulbusse widerspiegeln. Das Angebot einer möglichst breiten Auswahl an Schulformen wird schlicht ausgehebelt, wenn den Schülerinnen und Schülern schlicht keine oder unattraktive Busverbindungen zur Verfügung stehen.

Die Maßgaben des § 161 Hess. SchulG. stellen hierbei lediglich ein notwendiges Mindestmaß dar und sollten nicht den Anspruch des Main-Kinzig-Kreises darstellen, der in der qualitativ hochwertigen Schülerbeförderung einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Schüler sieht und darin eine besonders wichtige politische Aufgabe versteht.